

Satzung vom 24.11.1988	Entwurf Neufassung 2024	Änderungen und Begründung
<p>§1 Name Der Verein führt den Namen „Heimatverein Walsum e.V.“.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Walsum e.V.“ Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer „2838“ eingetragen.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung für gemeinnützige Vereine des Bundesjustizministeriums.</p> <p>Zusammenführen der §§ 1, 2 und 5</p>
<p>§ 2 Sitz Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.</p>	<p><i>(in §1 eingegangen)</i></p>	<p><i>(in §1 eingegangen)</i></p>
<p>§ 3 Zweck Der Heimatverein Walsum e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Zweck des Vereins ist, die Mitarbeit an der Erforschung der Geschichte und Heimatkunde Walsums zu betreiben, geschichtliche und heimatkundliche Kenntnisse durch Schriften, Vortragsveranstaltungen und durch Besichtigungsfahrten zu verbreiten unter Berücksichtigung gegebener Weiterentwicklungen von Stadt und Land und der damit verbundenen Probleme, heimatliches Brauchtum zu fördern, Dokumente über die Geschichte Walsums und seiner engeren Umgebung zu sammeln, in einem Vereinsarchiv aufzubewahren, die Archivverwaltung</p>	<p>§ 2 Zweck, Gemeinnützig des Vereins</p> <p>(1) Der Verein mit Sitz in Duisburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.</p> <p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung Zusammenführung der §§ 3 und 4</p> <p>(1) Anpassung an Mustersatzung</p> <p>(2) Zweck gemäß §52 (2) Abgabenordnung aktualisiert.</p> <p>Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweck wurden übernommen und zur besseren Lesbarkeit neu gegliedert.</p>

<p>von einem vom Vorstand gewählten und bestellten Archivar vollziehen zu lassen.</p> <p>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenfassung aller natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Behörden und Anstalten, die bereit sind, an der Erforschung der Geschichte und Heimatkunde Walsums, der Verbreitung geschichtlicher und heimatkundlicher Kenntnisse durch Schriften, der Förderung heimatlichen Brauchtums, der Sammlung von Dokumenten über die Geschichte Walsums und seiner engeren Umgebung nach ihren Kräften mitzuwirken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Mitarbeit an der Erforschung der Geschichte und Heimatkunde Walsums, - die Verbreitung geschichtlicher und heimatkundlicher Kenntnisse durch Schriften, Vortragsveranstaltungen und Besichtigungsfahrten, - die Förderung heimatlichen Brauchtums, - die Sammlung von Dokumenten über die Geschichte Walsums und seiner engeren Umgebung, - die Verwahrung und Sicherung der gesammelten Dokumente in einem Vereinsarchiv - durch Kooperation mit Dritten zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke. <p>(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Der Punkt Bestellung eines Archivars wird in §19 gesondert aufgenommen.</p> <p>(3) Wortgleich übernommen aus § 4</p> <p>(4) Wortgleich übernommen aus § 4</p> <p>(5) Wortgleich übernommen aus § 4</p>
---	---	---

<p>§ 4 Ziele Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p><i>(in §2 eingegangen)</i></p>	<p><i>(in §2 eingegangen)</i></p>
<p>§ 5 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p><i>(in §1 eingegangen)</i></p>	<p><i>(in §1 eingegangen)</i></p>
<p>§ 6 Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft zum Verein kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von jeder geschäftsfähigen Person 2. von selbständigen Vereinen 3. von rechtsfähigen Körperschaften 4. von Firmen <p>erworben werden, wenn der Zweck des Vereins anerkannt, unterstützt oder gefördert wird. Die Aufnahme von Korporationen setzt voraus, daß aufgrund derer Satzungen und Organe eine Mitgliedschaft möglich ist.</p> <p>Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die schriftliche Beschwerde zulässig, die innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand zu richten ist, worauf die endgültige Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt.</p>	<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von jeder natürlichen Person 2. von selbständigen Vereinen 3. von rechtsfähigen Körperschaften 4. von Firmen und juristischen Personen <p>erworben werden, wenn der Zweck des Vereins anerkannt, unterstützt oder gefördert wird. Die Aufnahme von Korporationen setzt voraus, dass aufgrund derer Satzungen und Organe eine Mitgliedschaft möglich ist.</p> <p>(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags</p>	<p>(1) Inhaltlich aus §6 übernommen, natürliche und juristische Personen konkretisiert.</p> <p>(2) Anpassung an Mustersatzung. Neue Möglichkeit auch Minderjährige mit Einverständnis der Eltern als Mitglieder aufzunehmen. Das Verfahren bei Ablehnung eines Mitgliedsantrags in der alten Satzung ist nicht mehr zwingend erforderlich.</p>

	<p>muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.</p> <p>(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.</p>	<p>Bei Bedarf kann im Streitfall die Mitgliederversammlung auch ohne die schriftliche Beschwerde und den Vorstandsbeschluss eine Abstimmung über eine strittige Neuaufnahme auf einer Jahreshauptversammlung durchführen. Dies muss nicht in der Satzung geregelt sein (Anders ist dies bei Ausschluss).</p> <p>(3) Aus §7 übernommen und nach Mustersatzung aktualisiert. Beitragsfreiheit für Ehrenmitglieder entfällt.</p>
	<p>§ 4 Datenschutz Die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft anfallenden Daten werden vom Heimatverein gespeichert und nur für Vereinszwecke genutzt.</p>	<p>Neu eingefügt.</p> <p>Entspricht den Mindestanforderungen der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)</p>
<p>§ 7 Ehrenmitgliedschaft Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Die Mitgliedschaft ist ohne Beitragspflicht bei Erhalt aller Rechte.</p>	<p><i>(in §3 eingegangen)</i></p>	
	<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p>	<p>(vergleichbar mit §9 alter Satzung)</p>

	<p>(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.</p> <p>(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es</p> <p>a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder</p> <p>b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.</p> <p>Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.</p>	<p>sprachliche Anpassung und Gliederung nach Mustersatzung.</p> <p>Die Frist für den schriftlichen Austritt bleibt unverändert, wird nur juristisch sauberer formuliert.</p> <p>Die Ausschlussgründe bleiben nahezu unverändert und werden besser formuliert. Der Querverweis zu den Rechten und Pflichten wird aufgehoben, da die neue Formulierung das alles beinhaltet. Der Vereinsausschluss wegen der Ablehnung zur Pflichtübernahme einer „zumutbaren ehrenamtlichen Tätigkeit“ entfällt.</p>
--	---	---

<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne von §3 verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gemeinnützigen Ziele und Belange des Vereins zu fördern, allen Schaden von ihm abzuhalten, alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzen kann, 2. übertragene Ämter gewissenhaft zu verwalten, 3. jede zumutbare ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen, 4. Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten, spätestens bis zum 31.3. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr. 	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Dies beinhaltet gleiches Stimm- und Wahlrecht jedes Mitglieds in der Mitgliederversammlung sowie das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. 	<p>Anpassung an die Mustersatzung.</p> <p>Deutlichere Trennung von Rechten und Pflichten.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Rechte werden präziser formuliert. (2) Die Pflichten werden allgemeiner gefasst. Der Hinweis auf das Fälligkeitsdatum des Mitgliedbeitrags erfolgt in §6
<p>§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Tod, 2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann, wobei die Erklärung bis zum 30. September beim Vorstand vorliegen muß, 3. durch Ausschluß, 4. bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung, Austritt oder Ausschluß. <p>Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es seinen Verpflichtungen gemäß §8 nicht nachkommt. Der Ausschluß ist nur statthaft, wenn den Betroffenen und</p>	<p><i>(siehe §4 neue Fassung)</i></p>	<p><i>(siehe §4 neue Fassung)</i></p>

<p>gegebenenfalls beteiligten Personen vorher ausreichend Gehör gewährt wurde. Dem Betroffenen ist ein begründeter Beschluß zuzustellen.</p>		
<p>§ 10 Beitragszahlungen Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt</p>	<p>§ 7 Mitgliedsbeiträge (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. (3) Der Mitgliedsbeitrag ist pünktlich zu entrichten, spätestens bis zum 31.3. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung. Inhaltlich gleichbleibend. (3) Übernommen aus dem alten §8</p>
<p>§ 11 Schriftenausgabe Jedem Mitglied wird je ein Exemplar der vom Verein während des Geschäftsjahres herausgegebenen Schriften geliefert.</p>	<p><i>(entfällt)</i></p>	<p><i>(entfällt)</i> Seit Jahren keine praktische Relevanz. Durch die Internetpräsenz besteht der kostenfreie Zugang zu Texten und Publikationen weiterhin.</p>
<p>§ 12 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand 2. der erweiterte Vorstand 3. die Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 8 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand 2. der erweiterte Vorstand 3. die Mitgliederversammlung</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>§ 13 Vorstand Der Vorstand besteht aus: 1. dem 1. Vorsitzenden 2. dem 2. Vorsitzenden</p>	<p>§ 9 Vorstand Der Vorstand besteht aus: 1. dem 1. Vorsitzenden 2. dem 2. Vorsitzenden</p>	<p>Wahldauer wird unter §12 (1) geregelt. Rest bleibt unverändert.</p>

<p>3. dem Schriftführer 4. dem Schatzmeister</p> <p>Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die vier gewählten Vorstandsmitglieder, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Wahl des Vorstands erfolgt für die Dauer von drei Jahren.</p>	<p>3. dem Schriftführer 4. dem Schatzmeister</p> <p>Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die vier gewählten Vorstandsmitglieder, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.</p>	
<p>§ 14 Aufgaben des Vorstandes Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über die Angelegenheiten des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Führung der Kassengeschäfte, die Einberufung von Mitgliederversammlungen, die Erstattung eines Jahres- und Kassenberichtes auf der Jahreshauptversammlung. Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.</p>	<p>§ 10 Aufgaben des Vorstands Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung. Die Aufgaben bleiben in der Sache unverändert.</p>
<p>§ 15 Erweiterter Vorstand Der erweiterte Vorstand besteht aus: 1. dem Vorstand 2. fünf Beisitzern Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen. Die Beisitzer können Aufgaben organisatorischer Art für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen übernehmen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.</p>	<p>§ 11 Erweiterter Vorstand Der erweiterte Vorstand besteht aus: 1. dem Vorstand 2. den Beisitzern 3. den Ehrenvorsitzenden Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen. Die Beisitzer können Aufgaben organisatorischer Art für</p>	<p>Der erweiterte Vorstand wird um die Möglichkeit der neu eingeführten Ehrenvorsitzenden ergänzt. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Die Zahl der Beisitzer soll variabel gehandhabt werden. Angesicht der allgemeinen sinkenden Tendenz ausreichend engagierte</p>

	<p>die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen übernehmen.</p> <p>Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen.</p>	<p>Ehrenamtliche zu finden, sollte von einer festen Zahl Abstand genommen werden. Die Mitgliederversammlung kann durch diese Regelung mit Augenmaß situationsgerecht entscheiden.</p>
	<p>§ 12 Bestellung des Vorstands und des erweiterten Vorstands</p> <p>(1) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands können nur natürliche Mitglieder des Vereins gemäß §3 (1) Punkt 1 sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand oder im erweiterten Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach</p>	<p>Neu eingefügt, nach Vorlage Mustersatzung.</p> <p>(1) Die Dauer der Amtszeit des Vorstands bleibt auf drei Jahre bestehen. Konkretisierung der Bestellung des Vorstands.</p>

	<p>Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.</p> <p>(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand oder erweiterten Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand oder erweiterten Vorstand zu wählen.</p>	<p>(2) Regelungen identisch mit §23 alte Satzung.</p>
	<p>§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands</p> <p>(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.</p> <p>(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom</p>	<p>Neu eingefügt, nach Vorlage Mustersatzung.</p> <p>(1) Regelt den Zusammentritt und die Beschlussfassung im Vorstand</p> <p>(2) Regelung vergleichbar mit §19 alte Satzung (Versammlungsniederschriften)</p>

	<p>Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.</p> <p>(3) Wird der erweiterte Vorstand einberufen, so gelten die vorgenannten Absätze (1) und (2) entsprechend.</p>	<p>(3) Eingefügt, um den Beisitzern und Ehrenvorsitzenden im erweiterten Vorstand ein gleiches Stimm- und Informationsrecht zu gewährleisten.</p>
<p><i>Siehe § 17 alte Fassung</i></p>	<p>§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderung der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands, e) die Wahl von Kassenprüfern, f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, g) die Beschlussfassung über Anträge, h) die Auflösung des Vereins. 	<p>Ergänzt und angepasst an die Mustersatzung. Die Aufgaben bleiben umfassend erhalten.</p> <p>Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Mitgliederversammlung stehen sind in Absatz 2 gemäß der alten Satzung übernommen worden.</p>

<p>§ 16 Mitgliederversammlung Eine Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung in jedem Jahr einzuberufen. Die Durchführung erfolgt im ersten Quartal. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.</p> <p>Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses fordern.</p> <p>Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit in den §§ 22 und 23 nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p>	<p>§15 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.</p> <p>(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.</p>	<p>Angepasst an Mustersatzung. Inhaltlich keine Veränderungen der alten Satzung. Ergänzungen und Konkretisierung in der Aufstellung der Tagesordnung und der Antragsstellung.</p> <p>Passagen zur Beschlussfähigkeit werden im §16 weiter zusammengeführt.</p>

	<p>(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.</p>	
<p>§ 17 Aufgaben der Jahreshauptversammlung Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme des Jahresberichtes, 2. Entgegennahme des Berichtes über den Jahresabschluß der Kasse, 3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung, 4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, 5. Genehmigung des Jahresabschlusses, 6. Entlastung des Vorstandes, 7. Wahl eines Versammlungsleiters für die Wahl des Vorstandes, 8. Satzungsgemäße Wahl von zwei Kassenprüfern, 9. Ehrung und Ernennung von Ehrenmitgliedern, 10. Satzungsänderungen, 11. Beschlußfassung über Anträge, 12. Auflösung des Vereins. 	<p><i>entfällt</i></p>	<p><i>entfällt wegen</i></p> <p>Zusammenführung unterschiedlicher Begrifflichkeiten bei gleicher Aufgabe:</p> <p>Einzig textliche Erwähnung der Jahreshauptversammlung an dieser Stelle in der alten Satzung. Ansonsten wird immer von Mitgliederversammlung gesprochen.</p> <p>Die Aufgaben der JHV sind weitgehend identisch mit den Aufgaben der Mitgliederversammlung in § 14. Diese werden dort ausreichend beschrieben.</p> <p>Die Pflicht zur mindestens einmal im Jahr stattfindenden Jahreshauptversammlung wird in §15 (1) , die Pflichttagesordnungspunkte ergeben sich aus § 14.</p> <p>Der Vorstand lädt gemäß § 10 und §15 jährlich zu einer Mitgliederversammlung ein und legt dort die Tagesordnung fest. Die</p>

		Tagesordnungspunkte müssen hierbei nicht in der Satzung aufgeführt werden.
<p>§ 18 Beschlüsse der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung nimmt die in der Satzung vorgeschriebenen Wahlen vor. Sie beschließt über alle vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten, Satzungsänderungen, ferner über Anträge und über die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes, fernerhin über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und letztlich auch über die Auflösung des Vereins und damit im Rahmen des § 22 über die Verwendung des Vereinsvermögens.</p> <p>Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Vertretungsmacht wird dadurch nicht beschränkt.</p>	<p>§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.</p> <p>(2) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in</p>	<p>Anpassung nach Mustersatzung</p> <p>(2) Konkretisierung der Beschlussfähigkeit und der Wahlbestimmungen.</p> <p>Die Hürde für Satzungsänderungen wird von zwei Drittel auf drei Viertel angehoben. Hintergrund sind die Empfehlungen des Bundesjustizministeriums.</p> <p>(3) Konkretisierung des Auflösungsprozesses (ehemals §23).</p>

	<p>einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist die Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.</p> <p>(4) Abstimmungen können offen durch Zuruf oder Handerheben, geheim durch Abgabe von Stimmzetteln oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dieses von einem Fünftel der Anwesenden gefordert wird.</p> <p>(5) Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der Für- und Gegenstimmen, der Enthaltungen in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.</p>	<p>(6) Übernommen aus §19 alt</p>
--	--	-----------------------------------

<p>§ 19 Versammlungsniederschriften Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die über den wesentlichen Hergang berichten und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß.</p> <p>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie bedarf der Genehmigung der nächsten gleichartigen Versammlung.</p>	<p>(entfällt, inhaltlich in §§ 13 und 16 integriert)</p>	<p>(entfällt, inhaltlich in §§ 13 und 16 integriert)</p>
<p>§ 20 Vermögen und Kassenführung Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Beiträgen der Mitglieder gemäß § 10, den besonderen Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten, den Archivbeständen sowie aus sonstigen Vermögenswerten zusammen.</p> <p>Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt so zu verwalten und anzulegen, daß es nach verständigem Ermessen als genügend gesichert angesehen werden kann. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Die Kassenführung ist von zwei Kassenprüfern, die von der jeweils letzten Jahreshauptversammlung gewählt wurden, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.</p>	<p>§ 17 Vermögen und Kassenführung Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Beiträgen der Mitglieder gemäß § 7, den besonderen Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten, den Archivbeständen sowie aus sonstigen Vermögenswerten zusammen.</p> <p>Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt so zu verwalten und anzulegen, dass es nach verständigem Ermessen als genügend gesichert angesehen werden kann. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister.</p>	<p>Inhaltlich weitgehend übernommen. Kleinere formale Ergänzungen und Richtigstellung der Verweise.</p> <p>Die Regelungen zur eingeschränkten Wiederwahl von Kassenprüfern entfallen.</p>
	<p>§ 18 Kassenprüfer</p> <p>(1) In der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Im ersten Jahr</p>	<p>(neu eingefügt, in Änderung von §20)</p> <p>(1) Da die personelle Besetzung der Kassenprüferpositionen in den vergangenen Jahren zunehmend</p>

	<p>als Ersatzkassenprüfer, im zweiten Jahr als zweiter Kassenprüfer und im dritten Jahr als erster Kassenprüfer.</p> <p>(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Geschäftsführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand hat den Kassenprüfern alle gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.</p>	<p>schwieriger wurde, soll ein Rotationsverfahren eingeführt werden. Bei der erstmaligen Einführung des Systems sind drei Kassenprüfer zu wählen. Danach jährlich immer noch einer für die Dauer von drei Jahren.</p> <p>(2) Aufgabe der Kassenprüfer ergänzt und konkretisiert.</p> <p>(3) (neu ergänzt)</p>
<p>§ 21 Heimatkundliche Veranstaltungen Zu vorgesehenen heimatkundlichen Veranstaltungen, wie Besichtigungen, Vorträgen, Fahrten, werden die Mitglieder frühzeitig eingeladen. Die Ergebnisse der Veranstaltungen werden in einer jeweiligen Niederschrift festgehalten.</p>	<p>§ 19 Heimatkundliche Veranstaltungen Zu vorgesehenen heimatkundlichen Veranstaltungen, wie Besichtigungen, Vorträgen, Fahrten, werden die Mitglieder frühzeitig eingeladen. Die Ergebnisse der Veranstaltungen werden in einer jeweiligen Niederschrift festgehalten.</p>	<p>Ohne Änderung übernommen</p>
	<p>§ 20 Vereinsarchiv Der Heimatverein unterhält ein Vereinsarchiv zum Zweck der Sammlung und Bewahrung einzigartiger Dokumente über die Geschichte Walsums. Die Archivverwaltung kann von</p>	<p>neu eingefügt. Die Archivverwaltung war vorher im Zweck aufgeführt, sollte aber davon noch einmal gesondert aufgeführt werden.</p>

	<p>einem vom Vorstand gewählten und bestellten Archivar vollzogen werden.</p>	
<p>§ 22 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wobei mindestens 30% der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ruft der Vorstand binnen Monatsfrist eine weitere Mitgliederversammlung ein, die auf jeden Fall beschlußfähig ist und mit Stimmenmehrheit entscheidet.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung ganz an das Archiv der Stadt Duisburg, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>Der Beschluß der Mitgliederversammlung über die Vermögensverwendung darf erst nach Vorliegen der Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden (§ 55 Abs.1 Ziffer 4 AO, § 61 Abs. 2 AO).</p> <p>Archivbestände, die dem Verein zur treuhänderischen Aufbewahrung übergeben wurden, gehen bei Auflösung des Vereins an den Vorbesitzer zurück.</p>	<p>§ 21 Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Archiv der Stadt Duisburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. (3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Vermögensverwendung darf erst nach Vorliegen der Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden. (4) Archivbestände, die dem Verein zur treuhänderischen Aufbewahrung übergeben wurden, gehen bei Auflösung des Vereins an den Vorbesitzer zurück. 	<p>Anpassungen gemäß Mustersatzung</p> <p>Regelungen über die benötigte Mehrheit zur Auflösung finden sich in §16 und entfallen hier.</p> <p>(2) Anpassung nach Vorgabe des Finanzamts Duisburg-Hamborn.</p>

	(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.	
<p>§ 23 Satzungsänderungen, Abstimmungen, Wahlen Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Abstimmungen können offen durch Zuruf oder Handerheben, geheim durch Abgabe von Stimmzetteln oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dieses von einem Fünftel der Anwesenden gefordert wird.</p> <p>Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der Für- und Gegenstimmen, der Enthaltungen in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>Bei Ausfall eines Amtsinhabers innerhalb einer Amtszeit erfolgt Ersatzwahl durch den Vorstand bis zur nächsten für die Wahl zuständigen Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied des Vorstands, einschließlich der Beisitzer, bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.</p>	(in §§ 12 und 16 eingegangen)	(in §§ 12 und 16 eingegangen)
<p>§ 24 Erfüllung und Gerichtsstand Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist der Sitz des Vereins.</p>	entfällt	ist durch §1 Sitz geregelt
<p>§ 25 Inkrafttreten der Satzung</p>	entfällt	Satzungsänderungen werden erst mit Änderung des Vereinsregistereintrags

Überarbeitung der Satzung des Heimatvereins Walsum e.V. – Entwurf Stand: 21. März 2024

<p>Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 24. November 1988 beschlossen. Sie tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Satzungsbestimmungen ihre Gültigkeit</p>		<p>wirksam. Dieser Zeitpunkt kann nicht mehr so konkret bestimmt werden.</p>
---	--	--